

Merkblatt zur
Betriebsrente der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse – KZVK und
staatlichen Rente

zusammengestellt für **Diözesanpriester** der Weltkirche (PdW) im Bistum Münster
vom Sachgebiet „Priester der Weltkirche“ im Bischöflichen Generalvikariat Münster

Stand: 01.12.2024

Was ist die KZVK?

- Die KZVK ist eine Versicherung, die das Bistum für den PdW abgeschlossen hat, um ihn im Alter und bei Erwerbsminderung zusätzlich abzusichern. Diese Versicherung nennt man „GrundWert-Versicherung“ (auch Betriebsrente genannt).
- Nähere Informationen zu dieser Versicherung erhält der PdW unter:
<https://www.kzv.de>

Was muss ein PdW tun, bevor er das Bistum Münster verlässt?

- Der Priester nimmt Kontakt mit der KZVK auf.
- Bevor er sich bei der KZVK meldet, schaut er in seine KZVK-Unterlagen und notiert sich seine KZVK-Versicherten-Nummer.
- Er holt sich Informationen bei der KZVK ein, ab wann er Anrecht auf Rentenauszahlung hat.
- Er notiert sich dieses Datum an einem sicheren Ort, so dass er diese Auskunft auch Jahrzehnte später noch wieder findet.
- Er notiert sich die Kontaktdaten der KZVK.

Benötigt der PdW ein deutsches Bankkonto, das auch nach Renteneintritt besteht?

- Es ist sehr empfehlenswert, wenn die Rente auf ein deutsches Bankkonto gezahlt werden kann.
- Die Überweisungen in das Nicht-EU-Ausland können erhebliche Kosten im Verhältnis zur Rentenhöhe verursachen. Auf ein Inlandskonto erfolgt die Überweisung kostenfrei.
- Die Rentenauszahlung erfolgt in der Regel monatlich. Eine jährliche Sammelüberweisung vom Inlandskonto auf das Konto im Nicht-EU-Ausland könnte helfen, die Kosten deutlich zu senken.

Welche Dokumente muss der PdW über die Jahrzehnte bis zum Rentenbeginn sehr sorgfältig aufbewahren, um später seinen Rentenanspruch belegen zu können?

- Die persönliche KZVK-Versicherten-Nummer. Sie wird bei jedem Kontakt mit der KZVK abgefragt. Ohne diese Nummer ist es sehr schwer, eine Rente zu beantragen!
- Alle von der KZVK erhaltenen Unterlagen.

Kann der PdW auch online über seine Daten bei der KZVK verfügen?

- Es ist sehr zu empfehlen, dass der Priester sich im Online Portal „**Meine KZVK**“ registriert. Hier erhält er Informationen zu seiner Betriebsrente. Er kann ortsunabhängig seine Unterlagen jederzeit einsehen und die Betriebsrente online beantragen. Informationen und Registrierung unter:

<https://www.kzv.de/versicherte/kundenportal-meine-kzv>

Was sind Voraussetzungen für den Anspruch auf Rentenleistungen? ▪ Wenn das Bistum für mindestens 60 Monate Beiträge für den PdW gezahlt hat, besteht ein Rentenanspruch. ▪ Die Betriebsrente wird grundsätzlich dann gezahlt, wenn auch aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Rente gezahlt wird. ▪ Die Rentenzahlung erfolgt nur auf Antrag des Priesters. ▪ Die Auszahlung der Rente erfolgt grundsätzlich monatlich. Sehr geringe Renten oder Renten mit sehr hohen Überweisungskosten können durch die KZVK in einer Summe ausgezahlt werden. ▪ Es ist zu empfehlen, immer dann, wenn eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung gewährt wird, auch einen Rentenantrag bei der KZVK zu stellen.
So beantragt der PdW seine KZVK-Betriebsrente: ▪ Sobald dem Priester der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung vorliegt, kann er auch seine KZVK-Betriebsrente beantragen. Besonders einfach geht das, wenn er den Rentenantrag über das Online Portal „Meine KZVK“ stellt. ▪ Er sollte den Antrag auf Betriebsrente bei der KZVK umgehend nach Erhalt des Rentenbescheides der gesetzlichen Rentenversicherung stellen. Eine verspätete Antragsstellung kann zum Verlust von Rentenleistungen führen.
Was muss ein PdW tun, wenn er seine Unterlagen verloren hat? ▪ Er nimmt mit der KZVK Kontakt auf. Es wird dann besprochen, was in seinem speziellen Fall möglich ist.
Woher weiß der PdW, wann er das deutsche Rentenalter erreicht hat? ▪ Er fragt bei der Deutschen Rentenversicherung nach.
Kann ein PdW sich die KZVK-Rente auszahlen lassen, wenn er noch keine 60 Monate versichert war und dann schon in sein Heimatland zurückkehrt? ▪ Nein, eine Auszahlung der Rente ist nicht möglich, bevor die Beiträge des Arbeitgebers über einen Zeitraum von mindestens 60 Monate entrichtet wurden. Diese Regelung gilt unabhängig vom Alter des Priesters. Selbst beim Erreichen des Rentenalters findet keine Rentenzahlung statt, wenn zum Zeitpunkt des Renteneintritts keine 60 Beitragsmonate erreicht wurden.
Welche Auswirkungen hat es, wenn ein PdW vor Erreichen der Regelaltersgrenze in Rente geht? ▪ Bei Beginn der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze werden für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme dauerhaft 0,3 % Rentenabschlag berechnet.
Welche Auswirkungen hat es, wenn ein PdW über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus weiter beim Bistum beschäftigt ist? ▪ Die Rentenzahlungen werden vom Gehalt abgezogen.
Was ist, wenn der PdW nach einigen Jahren wieder in Deutschland tätig wird? ▪ Für die Wartezeit werden alle Zeiten der Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung berücksichtigt. ▪ Die Pflichtversicherung kann nicht durch eigene Beiträge fortgeführt werden. ▪ Es besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine freiwillige Versicherung abzuschließen. Diese kann, im Gegensatz zur Pflichtversicherung, nach der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses mit weiteren Einzahlungen (eigenen Beiträgen) fortgeführt werden. ▪ Für Beiträge, die der Priester zusätzlich freiwillig eingezahlt hat, gibt es keine Wartezeit. ▪ Jedoch werden die Einzahlungen in eine freiwillige Versicherung nicht auf die Wartezeit in der Pflichtversicherung angerechnet.
Muss der PdW von der KZVK-Rente Steuern zahlen? ▪ Ja - Von der Rente muss der PdW Steuern bezahlen. Informationen über die Besteuerung gibt es beim Finanzamt.

Kontaktdaten KZVK:

- **Hausanschrift**
KZVK Köln
Am Römerturm 8
50667 Köln
- **Postanschrift**
KZVK Köln
Postfach 102064
50460 Köln
- **Direktkontakt**
Tel.: 0221 2031-0
Fax: 0221 2031-367
E-Mail: info@kzv.de
- **Homepage**
www.kzv.de
- **Bei Fragen zu Versicherung und Rente**
Tel. 0049 (0)221 2031-590
Montag-Freitag 8:30 Uhr bis 16:30 Uhr
E-Mail: beratung@kzv.de
- **Weitere Infos online:**
[Flyer Erklärvideos der KZVK für Ihre Kommunikation](#)

Die staatliche Rente (Deutsche Rentenversicherung):

- Das Bistum Münster zahlt für jeden PdW in die Deutsche Rentenversicherung (staatliche Rentenkasse) ein. Mit Erreichen des Renteneintrittsalters erhält er eine staatliche Rente. Diese wird **NICHT** vom Bistum Münster ausgezahlt, sondern von der Deutschen Rentenversicherung!
- Wenn ein PdW im Ausland lebt und eine Rente aus Deutschland bezieht, muss er sich mit **allen Fragen** an das Finanzamt Neubrandenburg wenden, auch wenn er vorher in Nordrhein-Westfalen oder Niedersachsen gelebt und gearbeitet hat:
Telefon: +49 395 44222 - 47000
Fax: +49 395 44222 - 47100
- Es gibt verschiedene Ansprechpartner für verschiedene Kontinente und Länder. Auf der Homepage findet der PdW die Ansprechpartner für sein Heimatland mit der jeweiligen Mailadresse:
https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Rente/Ausland/Ansprechpartner-und-Verbindungsstellen/ansprechpartner-und-verbindungsstellen_node.html

WICHTIG!

Das Bistum Münster darf und kann keine Rentenberatung übernehmen. Daher bitten wir die Priester der Weltkirche darum, sich bei Fragen an die KZVK bzw. an die Deutsche Rentenversicherung zu wenden!

Für die Richtigkeit der Angaben in diesem Formular wird keine Gewähr übernommen